

Sitzung vom 10.11.2022

1171. Frage: Herr Jerusalem (ECOLO)

Thema: **Zulassung zum Amt des Förderpädagogen**

Es gilt das gesprochene Wort!

Frage

Um im Amt des Förderpädagogen arbeiten zu können, absolviert unser Lehrpersonal eine Zusatzausbildung im Bereich Förderpädagogik an der Autonomen Hochschule. Auch sind Absolventinnen und Absolventen mit einem Master in Förder-, Heil- oder Orthopädagogik (oder vergleichbaren/gleichwertigen Studiengängen) zu diesem Amt zugelassen, sowie Logopäden, die die 15 ECTS umfassende Zusatzausbildung Förderpädagogik absolvieren.

Nicht zum Amt des Förderpädagogen zugelassen sind hingegen Absolventen mit dem Masterabschluss "Inklusion und Schule", der 90 ECTS umfasst und Absolventen der Zusatzausbildung "Orthopédagogie", welche 60 ECTS umfasst.

Wir sprechen beim Thema Inklusion immer von Haltung, welche die Voraussetzung einer gelingenden Inklusion ist. In dem Fall der beiden angesprochenen Abschlüsse entscheiden die Absolventen sich bewusst für eine umfangreiche Zusatzausbildung im Bereich der Förderpädagogik. Dennoch haben sie keinen Zugang zum Amt des Förderpädagogen.

In Anbetracht der Tatsache, dass auch diese Stelle nach wie vor unter einem Mangel leidet, finden wir das bedauerlich und haben folgende Fragen, Frau Ministerin:

- 1. Aus welchem Grund haben Absolventinnen und Absolventen des Studiums "Inklusion und Schule" und der Zusatzausbildung "Orthopédagogie" keinen Zugang zu einer Stelle als Förderpädagogin bzw. Förderpädagoge?*
- 2. Können Sie sich vorstellen, den Absolventinnen und Absolventen der oben genannten Studiengänge den Zugang zu einer Stelle als Förderpädagogin oder Förderpädagoge zu gewähren?*

Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

werte Kolleginnen und Kollegen,

Zugang zum Amt des Förderpädagogen geben folgende Titel:

- das Diplom des Primarschullehrers ergänzt um einen Nachweis der Förderpädagogik (15 ECTS) und um 2 Jahre Berufserfahrung als Lehrer;
- das Diplom des Kindergärtners ergänzt um einen Nachweis der Förderpädagogik (15 ECTS) und um 2 Jahre Berufserfahrung als Lehrer (diese Titelbedingungen gelten für den Kindergarten und in der 1. Stufe der Primarabteilung);
- ein Master in Förder-, Heil- oder Orthopädagogik;
- ein Bachelor oder Master in Logopädie ergänzt um einen Nachweis der Förderpädagogik (15 ECTS) und um 2 Jahre nützliche Berufserfahrung.;

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt. Konkret prüft die Schulinspektion, ob der vom Personalmitglied vorgelegte Nachweis als gleichwertig zu dem von der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Nachweis über das Bestehen einer Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik im Umfang von 15 ECTS anerkannt werden kann.

Im Falle der vorerwähnten Ausbildungen wird deren Studien- und Prüfungsverlauf mit den 14 Sachgebieten der AHS-Zusatzausbildung abgeglichen. Fehlen bei diesem Vergleich relevante Sachgebiete für die Leistungsnachweise der Zusatzausbildung Förderpädagogik, kann keine Äquivalenz festgestellt werden. In diesem Fall steht es den Bewerbern frei, die fehlenden Sachgebiete mit ergänzenden Studien- und dementsprechenden Leistungsnachweisen nachzubringen. Vereinfacht bedeutet dies, dass die vorerwähnten Masterabsolventen beispielsweise beim Besuch der Zusatzausbildung an der AHS für die effektiv besuchten und bereits geprüften Sachgebiete eine Dispens erhalten und nur für die fehlenden Sachgebiete den Ausbildungen folgen und die dementsprechenden Leistungsnachweise erbringen müssen.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, genau wie bei anderen Titelbedingungen, die für den Zugang zu einem Amt erforderlich sind, auch für die Förderpädagogen weitere Anpassungen vorzunehmen. Allerdings sollte gewährleistet bleiben, dass im Sinne der Qualitätssicherung eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Ausbildungen möglich ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.